

# Konzession Kleinwasserkraftwerk Riehenteich (Entwurf für die öffentliche Auflage)

## I. Inhalt, Umfang, Dauer und Übertragung der Konzession

### Art. 1 Inhalt und Umfang des Wasserrechts

<sup>1</sup> Der Konzessionärin wird das Recht verliehen und die Pflicht übertragen, mit den bestehenden Anlagen, im Wesentlichen umfassend

- das Schliesse-Wehr
- den Oberwasserkanal von der Wasserentnahme beim Schliesse-Wehr bis zur Zentrale
- den Wildschutzkanal
- die Zentrale mit dem Maschinenhaus
- den Unterwasserkanal von der Zentrale bis zur Einleitung in die Wiese

die Wasserkraft der Wiese und des Riehenteichs zu nutzen. Die Anlagen befinden sich im Eigentum der Konzessionärin. Die Konzessionsstrecke beginnt 200 m flussaufwärts des Schliesse-Wehrs (Koordinaten auf der Flussachse, LV95: 2'614'111 / 1'269'916; Gewässerkilometer 3.704 ab Rheinmündung) und endet 20 m flussabwärts der Einleitung des Unterwasserkanals in die Wiese (Koordinaten auf der Flussachse, LV95: 2'612'576 / 1'269'400; Gewässerkilometer 2.036 ab Rheinmündung).

<sup>2</sup> Für den Umfang der Konzession sind die nachstehenden Unterlagen massgebend:

- a) Konzessionierung KW Riehenteich - Technischer Bericht V2.1, IWB, Februar 2022
- b) Betriebsreglement KW Riehenteich V2.1, IWB, Februar 2022
- c) Durchflussmengen in der Wiese zur Bestimmung geeigneter Restwassermengen (Bericht), IWB, Februar 2017
- d) Plan 2.2: KW Riehenteich: Längenprofil, Wasserwerk Basel, 1926
- e) Plan 3.1.1: KW Riehenteich: Grundriss, Wasserwerk Basel, 1926
- f) Plan 3.1.2: Schnitt Überlaufkanal, Wasserwerk Basel, 1926
- g) Plan 3.1.3: Schnitte Zentrale, Wasserwerk Basel, 1926
- h) Plan 3.2.1: Böschungstrepfen im Oberwasserkanal, Wasserwerk Basel, 1922
- i) Plan 3.2.2: Querprofile Oberwasser- und Unterwasserkanal, Wasserwerk Basel, 1926
- j) Plan 3.2.3: Kanalwände Sanierung, IWB, 1986
- k) Plan 3.2.4: Beschaffenheit Kanalsohle, IWB, 2018
- l) Plan 3.3.1: Grundriss Wiesenwuhr, Wasserwerk Basel, 1915
- m) Plan 3.3.2: Kiesfang vor Einlauf zu Riehenteich, Wasserwerk Basel, 1926
- n) Plan 3.3.3: Schnitt Wehraufsatz, Gas- und Wasserwerk Basel, 1938
- o) Plan 3.3.4: Instandstellung Wiesenwuhr, Gas- und Wasserwerk Basel 1966
- p) Plan 3.3.5: Sanierungsarbeiten Wiesenwuhr, Gas- und Wasserwerk Basel, 1967
- q) Plan 3.3.6: Sanierung Schliesse-Wehr, IWB, 2000
- r) Plan 3.3.7: Sanierung Schliesse-Wehr Betonsockel, IWB, 2000

- s) Plan 3.3.8: Sanierung Schliesse-Wehr Kiesabweiser, IWB, 2001
- t) Plan 3.3.9: Schliesse-Wehr Kiesabweisernachrüstung, IWB, 2002
- u) Plan 3.4.1: Wildschutz-Wehr, IWB, 1981

<sup>3</sup> Die Konzessionärin ist berechtigt, aus der Wiese beim Schliesse-Wehr eine Wassermenge von maximal 7 m<sup>3</sup>/s in den Oberwasserkanal auszuleiten.

## **Art. 2 Wasserrückgabe und Dotierwassermengen**

<sup>1</sup> Das in den Oberwasserkanal abgeleitete Wasser ist vollumfänglich und ununterbrochen in die Wiese zurückzuführen. Vorbehalten bleiben andere vom Kanton bewilligte Nutzungen.

<sup>2</sup> Die Konzessionärin ist verpflichtet, die Restwasserstrecke 1 der Wiese, zwischen dem Schliesse-Wehr bis zur Einleitung des Wildschutzkanals, mit mindestens 1 m<sup>3</sup>/s zu dotieren.

<sup>3</sup> Die Konzessionärin ist verpflichtet, jederzeit mindestens 0.5 m<sup>3</sup>/s in den Wildschutzkanal zu dotieren.

<sup>4</sup> Ist die zufließende Wassermenge geringer als die festgelegte Dotierwassermenge, so muss nur so viel Dotierwasser abgegeben werden, wie zufließt.

## **Art. 3 Dauer der Konzession**

<sup>1</sup> Die Verleihung des Nutzungsrechts dauert 60 Jahre, gerechnet ab dem Datum des Inkrafttretens der Konzession.

## **Art. 4 Übertragung der Konzession**

<sup>1</sup> Die Übertragung der Konzession bedarf der Zustimmung des Grossen Rats. Als Übertragung gilt auch ein Wechsel in der wirtschaftlichen Beherrschung der Konzessionärin. Eine beherrschende Stellung hat inne, wer aufgrund seiner finanziellen Beteiligung, seines Stimmrechts oder aus anderen Gründen die Verwaltung oder Geschäftsführung entscheidend beeinflussen kann.

## **Art. 5 Auflagen und Bedingungen**

<sup>1</sup> Wo nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind die nachfolgenden, mit Inkrafttreten der Konzession geltenden Auflagen und Bedingungen durch die Konzessionärin auf deren Kosten zu erfüllen bzw. zu beachten.

## **Art. 6 Änderungen der bestehenden Anlagen**

<sup>1</sup> Änderungen an den bestehenden Anlagen sind von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligen zu lassen.

<sup>2</sup> In Achtung der verliehenen wohlerworbenen Rechte und des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit ist die zuständige kantonale Behörde berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen des Kleinwasserkraftwerks Riehenteich, die sich als notwendig oder zweckmässig erweisen, zu verlangen oder zu gewähren.

## **II. Betrieb und Unterhalt**

### **Art. 7 Betriebs- und Unterhaltungspflicht im Allgemeinen**

<sup>1</sup> Die Konzessionärin hat sämtliche Anlagen stets in gesetzeskonformem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten und zu betreiben. Vorbehalten bleiben Betriebsunterbrüche infolge technischer Wartungsarbeiten, technischer Probleme oder extremer Abflussverhältnisse.

<sup>2</sup> Kommt die Konzessionärin ihren Verpflichtungen nicht nach, verfügt die zuständige kantonale Behörde eine angemessene Frist zur Herstellung des gesetzeskonformen und betriebsfähigen Zustands unter Androhung, dass sie im Unterlassungsfall die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Konzessionärin durch Dritte durchführen lässt.

#### **Art. 8 Betriebsreglement**

<sup>1</sup> Die Konzessionärin führt ein Betriebsreglement, in welchem der Betrieb der Kraftwerksanlagen beschrieben wird. Es beinhaltet insbesondere den Betrieb und die Steuerung der Anlagen in Abhängigkeit von den Abflüssen der Wiese sowie den Unterhalt der Anlagen. Das Betriebsreglement muss regelmässig überprüft und bei Anpassungen der zuständigen kantonalen Behörde zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

#### **Art. 9 Beobachtung und Erfassung der Wassermenge sowie Berichterstattung**

<sup>1</sup> Die Konzessionärin hat an geeigneten Stellen die zur Kontrolle der Dotierwassermengen für die Restwasserstrecke 1 und den Wildschutzkanal erforderlichen Messeinrichtungen zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Spätestens bei Abschluss der baulichen Massnahmen zur Sanierung der Fischgängigkeit der Kraftwerksanlagen müssen sämtliche Dotierwassermengen kontinuierlich mit automatisierten Messeinrichtungen erfasst werden. Bis dahin kann die Dotierwassermenge für die Restwasserstrecke 1 manuell über die Stellung des Kiesspülschützes am Schliesse-Wehr reguliert werden.

<sup>3</sup> Die erfassten Daten nach Absatz 1 und 2 sowie weitere Informationen über Betrieb, Unterhalt und vorgenommene Erneuerungen sind der zuständigen kantonalen Behörde auf Verlangen zuzustellen. Die zuständige kantonale Behörde kann Weisungen erteilen, wie die Daten aufzubereiten sind.

<sup>4</sup> Die Messresultate sind von der Konzessionärin während einer Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

#### **Art. 10 Besondere Vorkommnisse und Betriebsunterbrüche**

<sup>1</sup> Über besondere Vorkommnisse ist die zuständige kantonale Behörde umgehend zu informieren.

<sup>2</sup> Geplante Betriebsunterbrüche, die nicht durch die Wasserführung der Wiese bedingt sind, sowie die anschliessende Wiederaufnahme des Betriebs sind der zuständigen kantonalen Behörde im Voraus anzuzeigen.

### **III. Weitere Verpflichtungen der Konzessionärin**

#### **Art. 11 Duldungspflicht**

<sup>1</sup> Die Konzessionärin muss mit behördlichen Anordnungen verbundene kurzzeitige Einschränkungen und Mehrbelastungen in der Ausübung ihrer Rechte entschädigungslos dulden.

#### **Art. 12 Gewässerunterhalt und Wasserbau im Allgemeinen**

<sup>1</sup> Gewässereingriffe (z.B. Arbeiten zur Ufersicherung, allfällige Beseitigungen von Geschiebeablagerungen, Spülungen etc.) innerhalb der Konzessionsstrecke sind mit der zuständigen kantonalen Behörde abzusprechen und von dieser bewilligen zu lassen.

<sup>2</sup> Innerhalb der Konzessionsstrecke sind das Flussbett, die Ufer und ihre Vegetation von der Konzessionärin instand zu halten, zu pflegen und falls nötig gegen Wasserangriffe zu sichern, sowie schädliche Geschiebeablagerungen, Sedimente und Auskolkungen zu beseitigen.

<sup>3</sup> Die Konzessionärin hat alle Kosten für die in Absatz 2 erwähnten Massnahmen zu tragen.

<sup>4</sup> Absatz 2 und 3 gelten unter Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung zwischen der Konzessionärin und dem Kanton.

### **Art. 13 Hochwasserschutz**

<sup>1</sup> Der Hochwasserabfluss ist stets zu gewährleisten, insbesondere auch während Unterhaltsarbeiten.

<sup>2</sup> Kosten für Massnahmen des Hochwasserschutzes innerhalb der Konzessionsstrecke sind von der Konzessionärin zu tragen, falls solche aufgrund der Wasserkraftnutzung erforderlich sind. Besondere Vereinbarungen zwischen der Konzessionärin und dem Kanton bleiben vorbehalten.

### **Art. 14 Geschiebehaushalt**

<sup>1</sup> Geschiebe, welches der Konzessionsstrecke oberhalb des Wehrs zugeführt wird, ist in der Wiese weiterzugeben. Die zuständige kantonale Behörde kann entsprechende Weisungen erteilen.

### **Art. 15 Anpassung der Anlagen infolge wasserbaulicher Massnahmen**

<sup>1</sup> Im Falle notwendiger wasserbaulicher Massnahmen obliegen die erforderlichen Anpassungen der Kraftwerkanlagen der Konzessionärin.

<sup>2</sup> Wird die Konzessionärin in der Ausnutzung der Wasserkraft durch öffentliche, den Wasserlauf verändernde Arbeiten innerhalb der Konzessionsstrecke bleibend beeinträchtigt und kann sie die Einbusse durch Anpassung ihrer Werke an den veränderten Wasserlauf nicht oder nur mit unverhältnismässig grossen Kosten vermeiden, so hat sie Anspruch auf Entschädigung.

### **Art. 16 Umgang mit Treibgut**

<sup>1</sup> Für den Umgang mit Treibgut gelten die Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung. Die zuständige kantonale Behörde kann die Weitergabe von Treibgut ins Unterwasser bewilligen.

### **Art. 17 Fischerei**

<sup>1</sup> Die Fischereirechte auf der ganzen Konzessionsstrecke bleiben dem Kanton vorbehalten. Angehörigen der kantonalen Fischereibehörde ist jederzeit Zutritt zu den Kraftwerkanlagen zu gewähren.

<sup>2</sup> Die Konzessionärin hat den zur Ausübung der Fischerei Berechtigten auf deren eigenes Risiko das Fischen innerhalb der Konzessionsstrecke zu gestatten, sofern der Betrieb der Kraftwerkanlagen nicht Ausnahmen gebietet.

<sup>3</sup> Anlagen, die dem Fischaufstieg oder dem Fischabstieg dienen, sind stets in gesetzeskonformem und betriebsfähigem Zustand zu halten. Betriebsunterbrüche in Folge von Unterhaltsarbeiten bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

<sup>4</sup> Die kantonale Fischereibehörde ist befugt, Fischzählungen in den Fischauf- und Fischabstiegsanlagen durchzuführen. Der Zugang zu den Fischauf- und Fischabstiegsanlagen muss für die kantonale Fischereibehörde jederzeit möglich sein.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleibt die Anordnung von Massnahmen zum Schutz der Fischerei gemäss Art. 10 in Verbindung mit Art. 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0).

### **Art. 18 Haftung und Versicherung**

<sup>1</sup> Die Konzessionärin haftet im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze für Schäden aus dem Bestand oder Betrieb der Anlagen.

<sup>2</sup> Sie muss während der ganzen Konzessionsdauer für mögliche Verantwortlichkeiten gemäss Absatz 1 über eine angemessene Versicherung verfügen und hat die zuständige kantonale Behörde jeweils auf erste Aufforderung über deren Bestand und Deckungsumfang zu dokumentieren.

## **IV. Erlöschen und Erneuerung der Konzession**

### **Art. 19 Erlöschen**

<sup>1</sup> Erlischt die Konzession infolge Zeitablauf, kann der Kanton den Heimfall im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (SR 721.80) verlangen.

<sup>2</sup> Die gleiche Regelung gilt, wenn die Konzessionärin auf die Konzession verzichtet oder die Konzession aus Gründen widerrufen wird, welche die Konzessionärin zu vertreten hat.

<sup>3</sup> Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn die Konzessionärin die Nutzung zwei Jahre oder länger unterbricht und innert angemessener Frist nicht wiederaufnimmt oder wichtige Pflichten trotz Mahnung verletzt.

### **Art. 20 Erneuerung**

<sup>1</sup> Eine Erneuerung der Konzession richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (SR 721.80).

## **V. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 21 Vorbehalt der künftigen Gesetzgebung**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen bestehender und künftiger Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Kantons bleiben dieser Konzession gegenüber vorbehalten, soweit sie wohlerworbene Rechte der Konzessionärin nicht verletzen.

### **Art. 22 Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Aufsicht des Kantons wie auch Bewilligungen und Genehmigungen entbinden die Konzessionärin nicht von ihrer Haftpflicht für Schäden infolge des Betriebs ihres Kraftwerks.

### **Art. 23 Haftungsausschluss**

<sup>1</sup> Der Kanton übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Anlagen der Konzessionärin entstehen.

### **Art. 24 Wasserzins**

<sup>1</sup> Die nach dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 2016 (SR 721.80) berechnete mittlere mechanische Bruttoleistung der Anlage beträgt 300 Kilowatt, weshalb die Konzessionärin nach Art. 49 Abs. 4 des vorgenannten Bundesgesetzes von der Zahlung eines Wasserzinses befreit ist.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 25 Inkrafttreten der Konzession**

<sup>1</sup> Nach Rechtskraft des Konzessionsbeschlusses des Grossen Rats tritt die vorliegende Konzession mit Datum der vorbehaltlosen Annahmeerklärung der Konzessionärin in Kraft.

<sup>2</sup> Die Annahmeerklärung ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab der Rechtskraft des Konzessionsbeschlusses des Grossen Rats zu unterzeichnen. Diese Frist kann vom Grossen Rat verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der von der Konzessionärin nicht zu vertreten ist.